

Regl.
und Ihre Verhinderung zu
das Bürgerrecht bei den
Meißen zu werden, unter
sonder

No: 1724.

den 7. Januar: 1724.

Wiederum die Herrschaft Appertin,
eines Landes, fünfzig von
dort bei der Stadt, welche
für die Bürger mit dem
abgelassen die Verpflichtung
gelöblich, dass sie sich bei
der Bürgerrecht nicht die
Bürger werden und das
wird wasserred. etc. etc.
Cantone und die Stadt
in Conf.

Stange v. d. Hoff
Hof. d. Cas. p. d. Stadt

den 25. Febr: 1724.

Wiederum die Herrschaft Appertin